



MERKBLATT

Vogelgrippe

Schutzmaßnahmen beim Einsammeln toter Vögel

Infektionsweg

Das Gefieder toter Vögeln kann mit virushaltigen Körperausscheidungen (Kot, Speichel, Tränenflüssigkeit) kontaminiert sein, wobei Kot besonders infektiös ist.

Das Virus kann mit den Händen in Auge, Nase oder Mund gelangen (Schmierinfektion).

Beim Einsammeln toter Vögel wird kaum infektiöser Staub aufgewirbelt, wie das z.B. beim Fangen lebender Vögel der Fall ist. Daher ist die Wahrscheinlichkeit, sich über die Luft zu infizieren, gering.

Einsammeln

Tierkadaver sind in Müllsäcken und zum Transport zusätzlich in dicht schließenden gekennzeichneten Behältern (z.B. Weithalsfässer) zu verpacken.

Schutzmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung:

- Schutzkleidung CE Kat III, Typ 4B (z.B. Einmaloverall)
- Haare vollständig abdeckende Kopfbedeckung
- geeignete desinfizierbare Stiefel (z.B. Gummistiefel)
- flüssigkeitsdichte, desinfizierbare Schutzhandschuhe CE Kat III EN 374
- Partikelfiltrierende (Einmal-) Halbmaske FFP1
- Augenschutz, z.B. Schutzbrille mit Seitenschutz

Personen mit Bärten und Koteletten im Bereich der Dichtlinien von Atemschutzmasken sind grundsätzlich nicht geeignet.

Es muss überprüft werden, ob die Atemschutzmaske dicht sitzt:

- Prüfung mit Überdruck: Ausatemventil manuell verschließen. Durch schnelles Ausatmen entsteht in der Maske ein spürbarer Überdruck. Wenn das Ausatemventil nicht verschlossen werden kann, ist diese Methode nicht möglich.
- Prüfung mit Unterdruck: Durch schnelles Einatmen entsteht in der Maske ein spürbarer Unterdruck.

Hygienemaßnahmen:

Die persönliche Schutzausrüstung ist nach dem Einsatz vor Ort, d.h. bevor man sich ins Auto setzt, abzulegen. Gummistiefel und Schutzhandschuhe sind möglichst vor Ort gründlich mit Wasser zu reinigen und danach zu desinfizieren. Geeignet sind „begrenzt viruzide“ DGHM-gelistete Flächendesinfektionsmittel.

Sie sind entsprechend den Herstellerangaben einzusetzen. Benutzte noch nicht desinfizierte Schutzausrüstung wird in dicht schließenden Behältnissen transportiert. Behältnisse und Einsatzmaterialien sind nach dem Einsatz zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einsatzmaterialien müssen gegen das verwendete Desinfektionsmittel resistent sein (Bestätigung des jeweiligen Herstellers einholen).

Der Arbeitgeber hat zu veranlassen, dass benutzte Schutz- und Arbeitskleidung desinfizierend gewaschen oder gekocht wird. Beschäftigte dürfen benutzte Schutz- und Arbeitskleidung nicht zuhause waschen.

Benutzte Einmaloveralls können, mit der Außenseite nach innen zusammengerollt und in einem PE-/ Müllsack verschlossen, in den Hausmüll gegeben werden.

Zuletzt sind die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel einzureiben.

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

Beschäftigte sind nach § 12 BioStoffV arbeitsmedizinisch zu beraten. Die Beratung ist unter Beteiligung des Arztes durchzuführen, der die Vorsorgeuntersuchungen durchführt (in der Regel der Betriebsarzt). Sie sind darüber zu informieren, dass die Vorstellung bei einem Arzt notwendig ist, wenn innerhalb von 7 Tagen nach der Exposition Grippesymptome, wie Fieber, Gliederschmerzen, Husten, Brustschmerzen, Atemnot oder Bindehautentzündung auftreten. Durch eine frühzeitige Diagnose und antivirale Therapie kann der Krankheitsverlauf abgeschwächt werden.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten vor dem Einsammeln toter Vögel, entsprechend der Gefährdungsbeurteilung, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach § 15a Abs. 5 BioStoffV anzubieten. Die Vorsorgeuntersuchung ist jedoch keine Voraussetzung für diese Tätigkeit.

Bei Einhaltung der Empfehlungen dieses Merkblattes ist beim Einsammeln ein direkter Kontakt mit den Erregern vermeidbar. Daher wird eine medikamentöse antivirale Prophylaxe nicht empfohlen. Sie kann erhebliche Nebenwirkungen haben, die prophylaktische Wirkung ist umstritten und sie kann zu Resistenzen führen.

Eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 (Atemschutzgeräte) ist für das Einsammeln toter Vögel in der Regel nicht notwendig, da es keine schwere körperliche Arbeit ist.

Unterweisung

Der Arbeitgeber hat Beschäftigte vor dem Einsammeln toter Vögel anhand dieses Merkblattes zu unterweisen. Zeitpunkt und Gegenstand der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterweisung sollte zusammen mit der arbeitsmedizinischen Beratung durchgeführt werden. Ansprechpartner sind der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Allgemeine Hinweise

Personen, die in direkten Kontakt mit dem Geflügelgrippevirus kommen können, sollten gegen die saisonale humane Influenza geimpft sein. Die Impfung schützt nicht gegen die Vogelgrippe, sie verringert aber die Wahrscheinlichkeit einer Doppelinfektion mit dem menschlichen Influenzavirus. Durch genetische Kombination beider Virustypen könnte ein Pandemievirus entstehen. Die Kosten für die saisonale Grippeimpfung übernimmt in der Regel die Krankenversicherung.